

Stellungnahme(n) (Stand: 08.11.2022)

Sie betrachten: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37n \"Wallcenter\"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 31.10.2022 - 30.11.2022

Behörde:	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
Frist:	30.11.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Melanie Röring, am: 08.11.2022 , Aktenzeichen: 3941rö22.eml Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, bitten wir den im Bebauungsplan genannten Hinweis „2. Bodendenkmäler“ und den in der Begründung genannten Hinweis „10.2 Bodendenkmäler“ folgt zu aktualisieren: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW). Anhänge: 3941rö22(Attendorn_VB37n)eml (s_1667915240_3941roe22_attendorn_vb37n_eml.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-